

# Statuten der Bank Coop AG



[www.bankcoop.ch](http://www.bankcoop.ch)  
Tel. 0800 88 99 66  
[info@bankcoop.ch](mailto:info@bankcoop.ch)

fair banking  
**bank coop**

## Statuten

### II. Firma, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma Bank Coop AG (Banque Coop SA, Banca Coop SA, Bank Coop Ltd, Banco Coop SA) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Universalbank.

<sup>2</sup> Sie tätigt nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements und im Rahmen ihrer organisatorischen und personellen Voraussetzungen alle ihr möglichen Bank- und Finanzgeschäfte. Zu ihrem Geschäftskreis gehören insbesondere:

1. Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen, einschliesslich Spareinlagen; Anlage und Ausleihe von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten in jeder Form; Abgabe von Bürgschaften und Garantien;
2. Zahlungsverkehr; Akkreditivgeschäfte; Wechsel-, Check- und Dokumentarinkassi;
3. An- und Verkauf von Wertrechten, Devisen, Edelmetallen, einschliesslich Termingeschäften, Optionen und Futures, für eigene und fremde Rechnung; Geld- und Finanzmarktgeschäfte aller Art; Treuhandgeschäfte;
4. Übernahme und Plazierung von Aktien, Obligationen und anderen Wertrechten in- und ausländischer Emittenten;
5. Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Steuerberatung;
6. Übernahme von Depotbank- und Vertreterfunktionen für Anlagefonds und Vorsorgestiftungen.

<sup>3</sup> Sie kann sich in bankähnlichen oder mit ihrer Tätigkeit als Universalbank in Beziehung stehenden Branchen betätigen.

<sup>4</sup> Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit liegt in der Schweiz. Sie kann nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements auch im Ausland tätig werden.

<sup>5</sup> Sie kann im In- und Ausland Liegenschaften erwerben, belasten, verkaufen und verwalten.

<sup>6</sup> Sie kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Vertretungen und andere Geschäftsstellen errichten und sich an andern Unternehmen, namentlich an andern Bank-, Finanz- und Dienstleistungsgesellschaften, beteiligen oder solche übernehmen.

### III. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre

#### Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 337,5 Millionen Franken und ist in 16'875'000 voll liberierte Inhaberaktien im Nennwert von je 20 Franken eingeteilt.

#### Art. 4 Genehmigtes Aktienkapital 2005-2007

(Aufgehoben)

#### Art. 5 Aktien, Umwandlung von Aktien

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Aktien wird in einer Globalurkunde auf Dauer verbrieft. Auf der Grundlage dieser Globalurkunde können Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes geschaffen werden.

<sup>2</sup> Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von physischen Aktien oder Aktienzertifikaten; bestehende Titel dürfen nach deren Rückgabe vernichtet werden. Die Gesellschaft kann den Druck und die Ausgabe von Aktien und

Aktienzertifikaten veranlassen, wenn sie dies als notwendig oder nützlich erachtet.

<sup>3</sup> Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namen- in Inhaberaktien oder Inhaber- in Namenaktien umwandeln.

#### Art. 6 Ausschluss der Angebotspflicht (Opting-out)

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.

### IV. Organe der Gesellschaft

#### Art. 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Geschäftsleitung
- D. Revisionsstelle

#### A. Generalversammlung

#### Art. 8 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Geschäftsberichts mit Jahresrechnung, Jahresbericht und Konzernrechnung; Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere über die Festsetzung der Dividende und den Zeitpunkt deren Auszahlung;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
7. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

#### Art. 9 Recht zur Einberufung und Traktandierungsbefugnisse

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel innert 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle dies für nötig erachten. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden.

<sup>4</sup> Aktionäre, welche zusammen Aktien im Nennwert von mindestens 100'000 Franken vertreten, können innert einer vom Verwaltungsrat veröffentlichten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Veröffentlichung erfolgt in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen (Art. 28 Statuten).

#### Art. 10 Form der Einberufung

<sup>1</sup> Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Veröffent-

## Statuten

lichung in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen (Art. 28 Statuten).

<sup>2</sup> In der Einladung werden die Verhandlungsgegenstände nebst den Anträgen des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, die die Einberufung einer Generalversammlung (Art. 9 Abs. 3 Statuten) oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (Art. 9 Abs. 4 Statuten) verlangt haben, bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Über Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die nicht auf diese Weise angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden; vorbehalten bleiben Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung.

### Art. 11 Vorsitz und Protokoll

<sup>1</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

<sup>2</sup> Der Präsident des Verwaltungsrates bestimmt die Stimmenzähler und ernennt einen Sekretär, der über die Verhandlungen ein Protokoll erstellt. Dieses ist vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen.

### Art. 12 Stimmrecht der Aktionäre

<sup>1</sup> In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat erlässt die Vorschriften betreffend den Nachweis über den Aktienbesitz und die Ausgabe der Stimmkarten. Organvertreter, unabhängige Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter (Art. 689c und 689d OR) sind verpflichtet, der Gesellschaft die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien bis spätestens zu Beginn der Generalversammlung bekannt zu geben.

### Art. 13 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Stimmen.

### Art. 14 Beschlussfassung und Wahlen

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, und unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet.

<sup>3</sup> Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung erfolgen offen, wenn nicht der Vorsitzende oder 20 Aktionäre schriftliche Abstimmung verlangen.

#### B. Verwaltungsrat

### Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung zu.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

<sup>3</sup> Er kann einen Teil seiner Aufgaben an Ausschüsse übertragen.

### Art. 16 Oberleitung

Die Oberleitung umfasst insbesondere folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgaben:

1. Erlass der für die Organisation des Geschäftsbetriebs und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente, insbesondere des Organisations- und Geschäftsreglements;
2. Festlegung der Grundsätze der Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzplanung;
3. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen; Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle; Bestimmung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
4. Erteilung des Kollektivzeichnungsrechts an Mitglieder des Verwaltungsrates und an weitere im Handelsregister einzutragende Zeichnungsberechtigte;
5. Erstellung des Geschäftsberichts, Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
6. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
7. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit eine solche in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie und über grundlegende Fragen der Geschäftspolitik sowie über weitere, gemäss Organisations- und Geschäftsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltene Geschäfte;
10. Errichtung und Aufhebung von im Handelsregister einzutragenden Zweigniederlassungen.

### Art. 17 Aufsicht und Kontrolle

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfasst insbesondere folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgaben:

1. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
2. Kenntnisnahme und Behandlung von Jahresrechnung, Jahresbericht, Konzernrechnung, Quartals- und Semesterabschlüssen;
3. Entgegennahme der regelmässigen Berichterstattung der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang;
4. Kenntnisnahme und Behandlung des von der bankengesetzlichen Revisionsstelle über die Jahresrechnung erstatteten Berichts.

### Art. 18 Zusammensetzung und Amtsdauer

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens neun Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Amtsperiode des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre. Alle 4 Jahre finden Gesamterneuerungswahlen statt. Die Amtsdauer aller Mitglieder des Verwaltungsrates endet jeweils mit dem Tag der 4. ordentlichen Generalversammlung, die der Gesamterneuerungswahl folgt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar. Ersatzwahlen werden jeweils für den Rest einer Amtsdauer vorgenommen.

### Art. 19 Konstituierung

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten sowie einen oder mehrere Vizepräsidenten, wobei Wiederwahl stets zulässig ist. Er bezeichnet seinen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

<sup>2</sup> Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

### Art. 20 Qualifikationsaktie

(Aufgehoben)

## Statuten

### Art. 21 Einberufung und Antragstellung

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung eines Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Sitzungen werden vom Präsidenten unverzüglich einberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die Geschäftsleitung dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates und allfälliger Ausschüsse mit beratender Stimme teil und haben das Recht, Anträge zu stellen.

### Art. 22 Beschlussfassung und Protokoll

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen im Zusammenhang mit der Feststellung von Kapitalerhöhungen und den entsprechenden Statutenänderungen (Art. 16 Ziff. 6 Statuten) ist der Verwaltungsrat beschlussfähig ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates. Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

#### C. Geschäftsleitung

### Art. 23 Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das geschäftsführende Organ und leitet die Geschäfte in eigener Verantwortung, soweit sie darin nicht durch die Statuten oder Reglemente und Beschlüsse, die in der Kompetenz von Generalversammlung oder Verwaltungsrat liegen, beschränkt ist.

<sup>2</sup> In die Zuständigkeit der Geschäftsleitung fallen insbesondere folgende Aufgaben

1. Unterbreitung von Vorschlägen für die Organisation des Geschäftsbetriebes im Allgemeinen sowie von Anträgen für einzelne Geschäfte, welche ihren Kompetenzbereich überschreiten, an den Verwaltungsrat;
2. Regelmässige Berichterstattung über den Geschäftsgang an den Verwaltungsrat; Vorlage von Jahresrechnung, Jahresbericht, Konzernrechnung, Quartals- und Semesterabschlüssen und Vorbereitung des Geschäftsberichts;
3. Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
4. Erlass der erforderlichen Anordnungen und Weisungen für den Geschäftsbetrieb.

#### D. Revisionsstelle

### Art. 24 Wahl

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle, welche die gesetzlich erforderlichen besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

<sup>2</sup> In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet mit der Generalversammlung, welcher Bericht zu erstatten ist. Wiederwahl ist zulässig.

### Art. 25 Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

## V. Jahresrechnung und Gewinnverwendung

### Art. 26 Jahresrechnung und Konzernrechnung Aktienkapital

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, sowie die Konzernrechnung werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und nach den anerkannten Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung aufgestellt.

### Art. 27 Gewinnverwendung

<sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent des Jahresgewinns sind der gesetzlichen Reserve zuzuweisen, bis diese zwanzig Prozent des Aktienkapitals erreicht.

<sup>2</sup> Der nach Zuweisung an die gesetzliche Reserve verbleibende Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, zur Verfügung der Generalversammlung.

## VI. Bekanntmachungen

### Art. 28 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

## VII. Streitigkeiten

### Art. 29 Gerichtsstand und anwendbares Recht

<sup>1</sup> Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen diesen selbst oder zwischen der Gesellschaft oder ihren Organen und einzelnen Aktionären werden durch die ordentlichen **Gerichte des Kantons Basel-Stadt** beurteilt, vorbehaltlich des gesetzlichen Weiterzuges an das Schweizerische Bundesgericht.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck wählen sämtliche Aktionäre für die erwähnten Streitigkeiten Domizil am Sitz der Gesellschaft; sämtliche amtlichen und richterlichen Zustellungen können an diesem Domizil rechtswirksam für sie abgegeben werden.

<sup>3</sup> Die genannten Rechtsbeziehungen unterstehen **schweizerischem Recht**.